

## **BKC Kommunal-Consult**

Kommunal-Consult Gesellschaft mbH

Brandenburg:  
Gartenweg 9  
D - 14558 Saarmund  
Tel.: (033200) 52900

Rheinland-Pfalz:  
Assoziiert im TZK  
Universitätsstraße 3  
D - 56070 Koblenz  
Tel. (02 61) 8854122

auch im Internet unter.

Sachsen-Anhalt:  
Schönebecker Str. 82 – 84  
D - 39104 Magdeburg  
Tel.: (0391) 4016225

Sachsen:  
Behringstraße 45  
D - 01159 Dresden  
Tel.: (0351) 2674800

[www.bkc-kommunal-consult.de](http://www.bkc-kommunal-consult.de)



Dienstleister für  
**Bau- und Kommunal-Consulting**

**beraten – planen – umsetzen**

# **Informationsbrief 01 / 2008**

**Trink- und Abwasser**

**Ausgabe Sachsen-Anhalt**

**Mai 2008**

**Die BKC Kommunal-Consult GmbH informiert in dieser Ausgabe zu folgenden Themen:**

- Aus dem Gebührenrecht: Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt beanstandet verbrauchsbezogenen Grundgebührenmaßstab
- Aus dem Beitragsrecht: Keine Möglichkeiten mehr für die Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasserbeseitigung?
- Aus dem Steuerrecht: Europäischer Gerichtshof beantwortet Fragen bei der Besteuerung des Legens von Trinkwasserhausanschlussleitungen
- Aus der Gesetzgebung: Einführung der Doppik für die Zweckverbände in Sachsen-Anhalt beschäftigt erneut den Landtag

**Aus dem Gebührenrecht: Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt beanstandet verbrauchsbezogenen Grundgebührenmaßstab**

### 1. Einleitung

Die Erhebung einer Grundgebühr neben einer Mengengebühr ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine gesetzlich eingeräumte Möglichkeit, die verbrauchsunabhängigen Vorhaltekosten auf die Gebührenpflichtigen nach einem gesonderten Maßstab zu verteilen. Dabei ist insbesondere die Maßstabsregelung ein Punkt, welcher von den Abgabepflichtigen als nachteilig empfunden wird. Argument ist hier im Regelfall, dass dem Verbrauchsverhalten regelmäßig nur eine untergeordnete oder gar keine Bedeutung beigemessen wird.

Zu diesem Punkt hat das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in seinem Urteil vom 12. Februar 2008 umfassend Stellung genommen und damit einen konkreten Handlungsrahmen für den Grundgebührenmaßstab aufgezeigt.

### 2. Das Urteil des Obergerverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Februar 2008

Der Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Februar 2008 (4 L 264/07) lag ein Grundgebührenmaßstab zugrunde, wonach sich die Grundgebühr nach der bezogenen Trinkwassermenge bemaß. Hier wurden Mengenbereiche gebildet, für die einheitliche Grundgebühren erhoben wurden.

Die allgemeine Zulässigkeit einer Grundgebühr wird durch das Gericht nicht in Frage gestellt. Es stellt aber für den zu wählenden Maßstab Kriterien auf, welche zu beachten sind.

Da mit der Grundgebühr die entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten gedeckt werden, kommt nur ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab in Betracht, der sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität orientiert. Ferner darf die Anwendung des Wahrscheinlichkeitsmaßstabes nicht dazu führen, dass die Gebühr in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der damit abgegoltenen Leistung steht.

Diesen Erfordernissen wird ein Maßstab nicht gerecht, der an die tatsächlich bezogenen Trinkwassermengen anknüpft, denn hier wird gerade nicht dem wahrscheinlichen Umfang der Inanspruchnahme Rechnung getragen.

Aus dem Wesen der Grundgebühr folgt gerade, dass sie sich nur an dem auf dem Grundstück möglichen und nicht an dem tatsächlichen Abwasseranfall orientiert. Denn der tatsächliche Wasserverbrauch unterliegt regelmäßig jährlichen Schwankungen. Somit lässt ein so ausgestalteter Maßstab keinen ausreichenden Rückschluss auf die mögliche Menge, die in die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung eingeleitet werden kann, zu.

In diesem Zusammenhang hat das Gericht in einem Klammerzusatz auf mögliche zulässige Grundgebührenmaßstäbe hingewiesen. Genannt wurden hier die Nenngröße des verwendeten Wasserzählers sowie die Zahl der Räume oder Zapfstellen. Über die Maßstäbe dürften damit zulässigerweise die verbrauchsunabhängigen Kosten auf die Gebührenpflichtigen verteilt werden.

### 3. Fazit

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat mit seiner Entscheidung für weitere Klarheit bei der Erhebung von Grundgebühren gesorgt. Es hat deutlich herausgestellt, dass ein Grundgebührenmaßstab sich nicht am Verbrauch zu orientieren hat. Vielmehr ist alleiniger Anknüpfungspunkt der Umfang der möglichen Inanspruchnahme durch den Gebührenpflichtigen.

So sehr Einrichtungsträger im Sinne einer gerechteren Verteilung der anfallenden Kosten einen verbrauchsorientierten Maßstab in den Blick nehmen, ist dies im Hinblick auf die Rechtsprechung des Gerichts kritisch zu prüfen. Allen Einrichtungsträgern, die eine dem im vorliegenden Fall gleich gelagerten Maßstab für die Grundgebühr verwenden, ist dringend anzuraten, hier eine Veränderung vorzunehmen.

## **Aus dem Beitragsrecht: Keine Möglichkeiten mehr für die Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasserbeseitigung?**

### 1. Einleitung

Gemäß § 151 Abs. 3 Wassergesetz (WG) ist der Grundstückseigentümer für die schadlose Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers verantwortlich. Jedoch besteht die Möglichkeit, dass der Einrichtungsbetreiber den Anschluss- und die Benutzung der Anlage vorschreibt. Diese Regelung wurde durch das 2. Investitionserleichterungsgesetz dahingehend modifiziert, dass ein Anschluss- und Benutzungszwang nur noch angeordnet werden kann, weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden.

Daraus folgen abgabenrechtliche Probleme, denn die Festlegung eines Anschluss- und Benutzungszwanges muss nunmehr nachgewiesen werden. Ob dieser Nachweis grundstücksbezogen zu erfolgen hat, war bislang in der Rechtsprechung ungeklärt. Jedoch wurde bereits vom Wasserverbandstag e. V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt in seinem Positionspapier auf diese Folge hingewiesen.

Nunmehr gibt es erstinstanzliche Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Halle, welche sich mit dieser Frage befassen. Hierbei werden insbesondere die Möglichkeiten einer Beitragserhebung für die Niederschlagswasserbeseitigung betrachtet.

### 2. Die Urteile des VG Halle vom 17. Januar 2008

In den beiden Urteilen vom 17. Januar 2008 wurde die Frage behandelt, ob Grundstücke mit einem Beitrag für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung belegt werden können. Maßgeblich war dabei die Frage, ob der angeordnete Anschluss- und Benutzungszwang mit der Bestimmung des § 151 Abs. 3 in Einklang zu bringen war.

Dies wurde durch das Gericht verneint.

Grundlage einer Beitragserhebung für die Niederschlagswasserbeseitigung kann nur ein entsprechender wirtschaftlicher Vorteil für die dauerhafte Inanspruchnahmefähigkeit durch das Grundstück sein. Dieser setzt voraus, dass sowohl die dauerhafte tatsächliche als auch die rechtliche Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist.

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung ist vor dem Hintergrund des § 151 Abs. 3 WG die dauerhafte rechtliche Möglichkeit der Inanspruchnahme nicht gegeben, denn gemäß dieser Vorschrift ist der Grundstückseigentümer für die schadlose Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers verantwortlich. Eine Verpflichtung auf Seiten des Einrichtungsträgers kann nur entstehen, soweit ein Anschluss- und Benutzungszwang angeordnet wurde, weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Eine derartige Beeinträchtigung des Allgemeinwohls ist in der Regel nur dann gegeben, wenn der Allgemeinheit dadurch Nachteile drohen, dass das Niederschlagswasser nicht schadlos auf dem Grundstück versickert werden kann und damit unkontrolliert abläuft. Daher wird die Möglichkeit der Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwanges maßgeblich davon bestimmt, ob auf dem jeweiligen Grundstück eine Verbringung des Niederschlagswassers möglich ist. Daher ist es dem Einrichtungsträger untersagt, die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung generell an sich zu ziehen.

### 3. Fazit

Die Urteile des Verwaltungsgerichtes Halle zeigen, dass die in der Vergangenheit geäußerten Bedenken gegen die Änderung des § 151 Abs. 3 WG in abgabenrechtlicher Hinsicht berechtigt waren. Um Beiträge für die Niederschlagswasserbeseitigung erheben zu können, muss zur dauerhaften Sicherung der Möglichkeit der Inanspruchnahme ein Anschluss- und Benutzungszwang angeordnet werden. Dies stößt jedoch auf Probleme, da für jedes einzelne Grundstück die Voraussetzungen für die Anordnung vorliegen müssen, so dass faktisch eine Beitragserhebung unmöglich wird.

Selbst wenn diese möglich wäre, bestünden erhebliche kalkulatorische Probleme, denn im Rahmen der Ermittlung des Beitragssatzes wären nur die Grundstücke zu berücksichtigen, welche einen unmittelbaren Bedarf zum Anschluss hätten, weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Gleichzeitig sind aber auch die technischen Probleme bei Niederschlagswassereinrichtungen zu betrachten. Im Regelfall wurden diese Systeme zu einem Zeitpunkt geplant und errichtet, zu welchem die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwanges unter erleichterten Voraussetzungen möglich war. Damit sind die Systeme auch auf einen wesentlich höheren Anschlussgrad ausgerichtet, was zusätzliche technische Probleme bereitet.

Soweit aber der Anschluss- und Benutzungszwang angeordnet wird und auch nur für ein Grundstück die Voraussetzungen vorliegen, ist der Einrichtungsträger gehalten, allein für diesen Anschluss die öffentliche Einrichtung zu betreiben. Die gebührenrechtlichen Auswirkungen wären in diesem Falle fatal.

Zwar handelt es sich lediglich um erstinstanzliche Entscheidungen, so dass abzuwarten bleibt, wie sich das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in dieser Angelegenheit positioniert. Gleichwohl sind die Entscheidungsgründe des Verwaltungsgerichtes Halle durchaus überzeugend, so dass das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt diesen durchaus folgen könnte.

## **Aus dem Steuerrecht: Europäischer Gerichtshof beantwortet Fragen bei der Besteuerung des Legens von Trinkwasserhausanschlussleitungen**

### 1. Einleitung

Die Frage, mit welchem Umsatzsteuersatz das Legen von Hausanschlussleitungen zur Versorgung mit Wasser zu besteuern sei, beschäftigte in letzter Zeit die Gerichte in einem erheblichen Umfang.

Ausgangspunkt bildete das BMF-Schreiben vom 4. Juli 2000. Darin änderte die Finanzverwaltung die bislang vertretene Ansicht und sah das Legen von Hausanschlussleitungen nunmehr als selbstständige Hauptleistung an, welche mit dem normalen Steuersatz von derzeit 19 % zu besteuern sei.

Hiergegen wandte sich ein Aufgabenträger und erhielt Recht vor dem sächsischen Finanzgericht. Der Rechtsstreit ging weiter zum Bundesfinanzhof (BFH), welcher seinerseits den Rechtsstreit aussetzte und dem Europäischen Gerichtshof verschiedene Fragen zur Vorabentscheidung vorlegte. In seinem Vorlagebeschluss neigte der BFH bereits dazu, die Leistung als unselbstständige Nebenleistung anzu-

sehen und damit im Ergebnis dem ermäßigten Steuersatz von 7 % zu unterwerfen.

## 2. Das Urteil des EuGH vom 3. April 2008

Primär wollte der BFH die Fragen geklärt wissen, ob die Verbindung des Wasserverteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers durch ein Wasserversorgungsunternehmen gegen gesondert berechnetes Entgelt unter den Begriff „Lieferung von Wasser“ der Sechsten Richtlinie fällt.

In seinem Urteil vom 3. April 2008 hat der EuGH diese Frage eindeutig bejaht. Es wurde zweifelsfrei festgestellt, dass ohne den Hausanschluss dem Eigentümer oder Bewohner des Grundstückes kein Wasser bereitgestellt werden kann. Damit ist der Anschluss für die Bereitstellung von Wasser unentbehrlich.

Insoweit beantwortet das Gericht die Vorlagefragen dahingehend, dass unter den Begriff der „Lieferung von Wasser“ auch das Legen eines Hausanschlusses fällt, das wie im Ausgangsverfahren in der Verlegung einer Leistung besteht, die die Verbindung des Wasserverteilungsnetzes mit der Kundenanlage ermöglicht.

## 3. Fazit

Mit dieser Entscheidung kann nunmehr das bislang ausgesetzte Verfahren vor dem BFH fortgesetzt werden. In seinem Vorlagebeschluss neigte der BFH bereits dazu, das Legen von Hausanschlussleitungen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz zu unterwerfen, so dass mit der nunmehr vorliegenden Entscheidung des EuGH diese Meinung weiter verfestigt sein dürfte.

Da nunmehr aus der Sicht des BFH keine weiteren Fragen offen sind, dürfte mit einer baldigen abschließenden Entscheidung dieses Gerichtes zu rechnen sein.

**Aus der Gesetzgebung: Einführung der Doppik für die Zweckverbände in Sachsen-Anhalt beschäftigt erneut den Landtag**

## 1. Inhalt

Die Einführung der Doppik im Land Sachsen-Anhalt stößt bei den Zweckverbänden in Sachsen-Anhalt derzeit auf wenig Gegenliebe. Hintergrund ist der Umstand, dass Zweckverbände bereits seit Beginn der 90er Jahre nach dem System der kaufmännischen Buchführung arbeiten und mit der Einführung der Doppik bei keinem nennenswerten Informationsgewinn gleichzeitig hohe Einführungskosten erwarten.

Insoweit wurden durch die kommunalen Spitzenverbände unter maßgeblicher Beteiligung der Geschäftsstelle Sachsen-Anhalt des Wasserverbandstag e. V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt auf die politischen Gremien eingewirkt, diese negativen Folgen zu vermeiden.

Diese Initiative scheint nunmehr auf fruchtbaren Boden gefallen zu sein. In seiner 37. Sitzung am 17. April 2008 hatte sich der Landtag erneut mit dieser Problematik zu befassen. Grundlage bildete ein Antrag der Fraktion DIE LINKE (DRS 5/1193) vom 8. April 2008 sowie ein Änderungsantrag hierzu der Fraktionen der CDU und SPD (DRS 5/1219) vom 16. April 2008.

Nach kontroverser Debatte beschloss der Landtag, dass die Landesregierung aufgefordert wird, den Ausschuss für Inneres über mögliche Auswirkungen der Einführung des neuen kommunalen Haushaltsrechts auf kommunale Zweckverbände und Eigenbetriebe zu unterrichten. Dabei ist insbesondere auf die Unterschiede zwischen dem System der doppelten Buchführung und der kaufmännischen Buchführung einzugehen.

Aus dieser Unterrichtung heraus wird die Landesregierung ferner gebeten, die Einführung einer Wahlmöglichkeit zwischen beiden Formen der Haushaltslegung bei den kommunalen Zweckverbänden und Eigenbetrieben zu prüfen.

## 2. Fazit

Mit der vorliegenden Aufforderung an die Landesregierung scheinen die vorgetragenen Argumente doch einiges Nachdenken bewirkt zu haben. Denn der Gesetzgeber unterzieht in Anbetracht erhöhter Umsetzungskosten seine Entscheidung zur Einführung der Doppik bei den Zweckverbänden zumindest einer erneuten Prüfung.